



BUNDESVERBAND der ELTERNVEREINIGUNGEN an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Wien, 09-10-2007

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
z. Hd. Hrn. Dr. Münster
begutachtung@bmukk.gv.at

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMUKK-12.690/0007-III/2/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, geben wir folgende Stellungnahme ab:

Einleitend wollen wir festhalten, dass alle Maßnahmen die gesetzt werden, um Kinder in ihrer ganzheitlichen Bildungsentwicklung zu fördern es Wert sind diskutiert zu werden.

Das Gelingen einer positiven Wende hängt maßgeblich von den handelnden Personen ab. Einen positiven Effekt erhoffen wir durch die Zusage, dass dieses Projekt nur mit freiwilligen Teilnehmern umgesetzt wird. Lehrer die sich ihren Arbeitsplatz Schule aussuchen und Familien, die eine ganz bewusste Schulstandortentscheidung treffen, müssen demnach hochmotiviert sein.

Der vorliegende Entwurf selbst, beinhaltet rein organisatorische Maßnahmen. Er ist also ein Versuch mit den bestehenden Lehrern und dem bestehenden Lehrplan eine positive Trendwende herbeizuführen,

Eine Konzeptentwicklung, die von allen Beteiligten mitgetragen werden soll, kann nur unter Einbindung der legitimierten (gewählten) Schulpartner funktionieren. Die Zusammensetzung des Kollegiums des LSR/SSR erfüllt diese Voraussetzung nicht, da eine Besetzung rein politisch motiviert ist.

Prinzipiell favorisieren wir das Modell § 129a, welches eine 4-Jährige Modellschule vorsieht.



BUNDESVERBAND der ELTERNVEREINIGUNGEN an mittleren und höheren Schulen Österreichs

§129b ist eher abzulehnen, da dadurch die gewünschte Vereinheitlichung der Ausbildung nicht gegeben ist, sondern eine weitgehende Differenzierung durch Anwendung in der AHS des Lehrplans des Realgymnasiums bzw. je nach Eignung des Hauptschullehrplans geplant wird.

In beiden beschriebenen Modellen vermissen wir die rechtliche Regelung der Schulpartnerschaft (Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss), die den Eltern nicht nur Einsichtsrecht sondern auch das Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung sichert.

Wir hegen allerdings Zweifel, dass die praktische Umsetzung OHNE finanzielle Auswirkungen bleibt. Schon jetzt scheitert die individuelle Förderung, bzw. die Umsetzung des „Standortbezogenen Förderkonzepts“ an den fehlenden Ressourcen. Wenn in dem neuen Schulmodell die Förderung nach Begabung aber eines der wichtigsten Anliegen ist, wird das nicht ohne zusätzliche Mittel zu bewerkstelligen sein.

Keinesfalls darf dieses neue Schulmodell dazu führen, dass bestehende Schultypen finanziell ausgehungert und benachteiligt werden. Individuelle Förderung ist ein Grundrecht eines Schulkindes und darf nicht vom Schultyp abhängen. Die Wahlmöglichkeit für einen bestimmten Schultyp darf auch nicht auf das geplante Schulmodell reduziert werden, sondern ist bestehendes Recht und soll es auch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Bundesvorsitzenden Dr. Ulf Scheriau

Margit Johannik
Bundesgeschäftsführerin des BEV